

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

9. August 2024

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 06/2024

Geschäftszeichen: GW 2000/00046#00003

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir hiermit die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der aktualisierten Auslegungs- und Anwendungshinweise (Allgemeiner Teil) zum Geldwäschegesetz (GwG) gemäß § 51 Abs. 8 GwG (*nachfolgend: AuA AT Entwurf*) vom 9. Juli 2024 wahr.

Vorab möchten wir uns für die Berücksichtigung einiger Vorschläge und Anmerkungen bedanken, die der VAB im vergangenen Jahr zur Überarbeitung des AuA AT eingereicht hatte und die im Rahmen des Treffens mit den Verbänden der Kreditwirtschaft im Februar dieses Jahres besprochen worden waren.

Die Verordnung (EU) 2024/1624 vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (EU-Geldwäscheverordnung) ist am Tag der Einleitung des vorliegenden Konsultationsverfahrens, 9. Juli 2024, in Kraft getreten; ihr Geltungsbeginn wird im Grundsatz der 10. Juli 2027 sein. Vor diesem damals schon absehbaren Hintergrund war die Überarbeitung des AuA AT in der Besprechung des Verbändetreffens im Februar auch derart von Ihrem Hause vorgestellt worden, dass man zum einen keine neuen Anforderungen für die Verpflichteten über eine Neuausrichtung der Aufsichts- und Verwaltungspraxis schaffen wolle, zum anderen auch den neuen Bestimmungen aus dem EU-AML-Paket nicht vorgreifen wolle. Beides war auch im Interesse der beteiligten Verbände gewesen.

Im Rahmen unserer Stellungnahme möchten wir daher auch auf vorgestellte Änderungen eingehen, die aus unserer Sicht erhebliche operative Auswirkungen auf die Präventionsarbeit der Verpflichteten haben werden.

Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10

www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages,
Registernummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

In diesem Kontext begrüßen wir die vorgesehene Regelung zum Anwendungsbeginn des überarbeiteten AuA AT, der ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden sein soll, um einen Gleichlauf mit den derzeit noch laufenden Gesetzgebungsverfahren herzustellen, die zu Änderungen im GwG führen sollten. Dennoch werden wir nachfolgend Vorschläge vorbringen, bestimmte neue Auslegungen zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen, da sie operative Auswirkungen auf die Präventionsarbeit der Verpflichteten haben.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die vorliegende Überarbeitung die letzte Novelle des AuA AT vor dem Anwendungsbeginn der EU-Geldwäscheverordnung darstellt. Für die Planungs- und Rechtssicherheit der Verpflichteten ist es notwendig, dass der AuA AT auch Hinweise über die weitere Vorgehensweise für die Zeit nach dem 9. Juli 2027, also inwiefern auch nach dem Anwendungsbeginn der EU-Geldwäscheverordnung die Aufsichts- und Verwaltungspraxis der BaFin durch die Verpflichteten berücksichtigt werden soll.

Ein wichtiges Anliegen des VAB bei der Sammlung der Änderungsvorschläge im vergangenen Jahr war auch die Klarstellung bezüglich der Anwendung der vielfältigen Leitlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) bislang erlassen hat. Viele unserer Mitgliedsunternehmen haben über ihre Gruppe bzw. Muttergesellschaft/Hauptniederlassung einen Bezug zu einem oder mehreren anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten, und für die Abstimmung der „Policies“ innerhalb dieser Unternehmensgruppen haben auch die Leitlinien eine erhebliche Bedeutung. Da bislang zu allen Leitlinien eine „comply“-Erklärung abgegeben wurde, sind diese gemäß AuA AT Entwurf auch von den Verpflichteten vollständig zu berücksichtigen. Im Grundsatz ist diese Klarstellung zu begrüßen. Allerdings bleibt der AuA AT Entwurf darüber hinaus im Ungefähren, da er kaum aufzeigt, wo im Vergleich zwischen den EBA-Leitlinien und der bisherigen Aufsichts- und Verwaltungspraxis der BaFin die Gemeinsamkeiten und (noch wichtiger) die Unterschiede in der Auslegung von GwG/EU-Geldwäscherichtlinie zu finden sind. Vor dem Hintergrund des absehbaren Wechsels in die europäische Regulierung auf Basis der EU-Geldwäscheverordnung, für deren Auslegung die AMLA mit Sicherheit den Bestand an EBA-Leitlinien als Korsett bzw. Grundgerüst heranziehen wird, wäre eine vertiefende Analyse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur bisherigen Praxis der BaFin ein Gewinn für Aufsicht und Verpflichtete gewesen. Uns ist der damit verbundene erhebliche Mehraufwand bewusst. Gerne bieten wir daher für die nahe Zukunft unsere Mitarbeit und unser Engagement bei der Auswertung dieser Gemeinsamkeiten und Unterschiede an. Das im Februar dieses Jahres besprochene Ziel, das bisherige Forum des Verbändetreffens für diese Zwecke zu nutzen, unterstützen wir selbstverständlich weiterhin.

Ferner haben wir zur Kenntnis genommen, dass der AuA AT spezifische Hinweise mit Bezug auf einzelne Verpflichtetengruppen (sog. aus der Aufsichtspraxis gewonnene punktuelle Klarstellungsbedarf) enthält, die zur Abgrenzung vom Gesamttext (mit Geltung für alle BaFin-beaufsichtigten Verpflichteten) in grafisch abgegrenzten Kastengrafiken aufgenommen worden sind. Diese Herangehensweise ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie Ausdruck einer Auslegung sein soll, die zum Ziel hat, die spezifischen (Risiko-)Situationen und Geschäftsmodelle einzelner Verpflichtetengruppen angemessen zu berücksichtigen. Mit Blick auf die erhebliche Anzahl dieser zielgruppenspezifischen Auslegungs- und Anwendungshinweise als auch der weiteren im Textverlauf auffindbaren Verweise auf spezialgesetzliche Regelungen, die nur bestimmte Gruppen von Verpflichteten betreffen (bspw. § 25h KWG), wäre es unsers Erachtens im Sinne der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Allgemeinen Teils gewesen, diese spezifischen Inhalte der Aufsichts- und

Verwaltungspraxis aus dem AT herauszulösen und in weiteren besonderen Teilen (BT) der AuAs zu adressieren. Dies würde dem Anspruch des AT, er eine gemeinsame Grundlage für alle Verpflichtetengruppen unter BaFin-Aufsicht schaffen soll, gerecht.

Als weitere Vorbemerkung gestatten Sie uns bitte auch eine Bemerkung bzgl. der Veröffentlichung des Entwurfsdokuments. Im Zuge der Konsultation 18/2021 hatte Ihr Haus auch eine Fassung des damaligen AuA AT Entwurfs veröffentlicht, die die vorgenommenen Änderungen aufzeigte (sog. *tracked changes*). Dies war für die Beschäftigung mit dem Entwurf und für die Erstellung zielgerichteter Hinweise im Rahmen der Stellungnahmen damals sehr hilfreich gewesen. Leider war eine solche Änderungsfassung in der nun vorliegenden Konsultation nicht veröffentlicht worden. So haben wir in den nachfolgenden detaillierten Anmerkungen zum Entwurfsdokument dennoch versucht, die Änderungen am Text nachzuvollziehen und unsere Einschätzungen dazu aufzuzeigen.

Unsere Mitglieder haben für die Implementierung der Auslegungsentscheidungen des AuA AT einen großen Bedarf an einer englischsprachigen Übersetzung des endgültigen AuA AT. Eine solche Übersetzung war 2021 dankenswerterweise durch die BaFin veröffentlicht worden. Eine solche englischsprachige Übersetzung wäre auch für diese Überarbeitung sehr hilfreich.

Wir haben Ihnen in der Anlage unsere weiteren konkreten Anmerkungen zu den Inhalten des Entwurfs zur Überarbeitung des Allgemeinen Teils der Auslegungs- und Anwendungshinweise zusammengestellt. Es würde uns freuen, wenn sich diese für Sie als hilfreich erweisen würden. Für Rückfragen zu den einzelnen Anmerkungen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung. Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme als auch mit deren Weitergabe an Dritte sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage zur VAB-Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 06/2024 – Überarbeitung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz gemäß § 51 Abs. 8 GwG

zum Vorwort

1) Geltung der EBA-Leitlinien in Beziehung zum AuA AT

Es kann unterschiedliche Sichtweisen bei der Interpretation von GwG bzw. EU-Geldwäscherichtlinie geben, die sich in Unterschieden zwischen den EBA-Leitlinien und den AuAs der BaFin widerspiegeln können. Um für die betroffenen Verpflichteten eine gewisse Planungs- und Rechtssicherheit zu schaffen, bitten wir um entsprechende Klarstellung im Vorwort des AuA AT, dass es aus Sicht der BaFin im Falle auftretender o. g. Unterschiede nicht beanstandet wird, wenn Verpflichtete in derartigen Fällen den EBA-Leitlinien Vorrang gegenüber den BaFin-Hinweisen einräumen.

zu: 2. Grundlegende Vorgaben zum Risikomanagement

2) Einführung einer getrennten Betrachtungsweise von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (2.2.2 Risikoidentifizierung)

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Risikoanalyse ist es im sog. zweiten Schritt, der Risikoidentifizierung, vorgesehen, dass die Verpflichteten eine getrennte Betrachtungsweise verfolgen sollen bezüglich der Risikofaktoren mit Bezug zu Geldwäsche und den Risikofaktoren mit Bezug zur Terrorismusfinanzierung. Inhaltlich ist die getrennte Betrachtungsweise der beiden Phänomenbereiche nachvollziehbar, wenn gleich bei vielen Verpflichteten aufgrund von Umfang und Komplexität des eigenen Geschäftsmodells viele Ausführungen redundant ausfallen können. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte klargestellt werden, ob diese getrennte Betrachtungsweise ausschließlich in dem sog. zweiten Schritt der Risikoidentifizierung erarbeitet werden soll, oder ob sich die getrennte Betrachtungsweise durch alle Schritte durchziehen soll, was im Endergebnis durchaus zur Ausarbeitung von zwei eigenständigen Risikoanalysen führen könnte. Eine solche Klarstellung ist wichtig und nicht nur theoretischer oder akademischer Natur, da im Rahmen von geldwäscherechtlichen Prüfungen (insbesondere Jahresabschlussprüfungen) solche formalen Umstände auch Gegenstand von Feststellungen sein können und, so unsere Erfahrungswerte, auch schon geworden sind.

Darüber hinaus sollte für Zwecke der Rechtssicherheit auch klargestellt werden, dass die hier geforderte getrennte Betrachtungsweise erst für Zeiträume, die nach dem voraussichtlichen Anwendungsbeginn des vorliegenden überarbeiteten AuA AT zum 1. Januar 2025 umzusetzen ist und erst danach Gegenstand von Feststellungen in geldwäscherechtlichen Prüfungen sein kann.

zu 3. Interne Sicherungsmaßnahmen, § 6 GwG

3) Grenzüberschreitende Vertretung des Geldwäschebeauftragten (3.2 Die Bestellung eines/einer Geldwäschebeauftragten (GWB) und einer Vertretung, § 7 GwG)

Wir begrüßen die Klarstellung, dass eine GWB-Stellvertretung aus dem Ausland heraus dann möglich sein soll, wenn diese im Vertretungsfall im Inland tätig wird. Wir gehen davon aus, dass es keine Restriktionen hinsichtlich der Länder gibt, aus denen heraus eine Stellvertretung erfolgen kann. Sollte dem nicht so sein, bitten wir um Klarstellung.

4) Deutschkenntnisse der GWB-Stellvertretung (3.2.3 Anforderungen an die Tätigkeit als GWB)

Wir bitten um Klarstellung, dass die in dem Abschnitt aufgestellten Anforderungen an das Sprachniveau zur Beherrschung der deutschen Sprache nur für den GWB selbst und nicht für die Stellvertretung gelten.

5) Geldwäscherechtliche Verwertung von Hinweisen (3.8 Whistleblowing, § 6 Abs. 5 GwG)

Nach § 6 Abs. 5 GwG haben die Verpflichteten für ihre Beschäftigten die Möglichkeit zu schaffen, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften an eine geeignete Stelle melden zu können. Durch das Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) hatte der VAB mit Bezug zu Abschnitt 3.8 um Klarstellungen gebeten, wie aus Sicht der BaFin die geldwäscherechtliche Norm mit dem allgemeinen Gesetz in Einklang zu bringen ist. Daher begrüßen wir die vorgenommenen Anpassungen im AuA AT Entwurf.

Im Grundsatz bleibt es demnach den Verpflichteten überlassen, welche interne Stelle für den Empfang der jeweiligen Meldungen (nach GwG, GTVO, oder dem HinSchG) zuständig ist, und wie die Vertraulichkeit der Identität des/der betroffenen Beschäftigten sichergestellt wird. Nach den Ausführungen im AuA AT Entwurf soll es auch möglich sein, den Erfordernissen all dieser Normen durch Einrichtung einer einzigen internen Meldestelle nachkommen zu können. In Fällen, in denen diese einzige interne Meldestelle eingerichtet wird und es sich dabei nicht um den Geldwäschebeauftragten (GWB) oder die zentrale Stelle nach § 25h Abs. 7 KWG handelt, stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen Erkenntnisse einer solchen Meldestelle gesetzeskonform für geldwäscherechtliche Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG genutzt werden dürfen/können/müssen. Zwar sieht auch das allgemeinere Hinweisgeberschutzgesetz vor, dass (als eine der möglichen Folgemaßnahmen) die interne Meldestelle ein Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen an eine zuständige Behörde abgeben kann (§ 18 Nr. 4 Buchst. b HinSchG), aber die Abgabe einer Verdachtsmeldung obliegt dem Mitglied der Führungsebene (§ 43 Abs. 3 GwG).

Es wäre hilfreich, hier weitere Erläuterungen im AuA AT beizufügen.

6) Klarstellung bezüglich der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung (4.1 Begründung einer Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG)

Der AuA AT stellt dar, dass zu den nicht den Sorgfaltspflichten unterliegenden Geschäftsbeziehungen solche gehören, die nicht auf einer unmittelbaren Vertragsbeziehung zum Kunden beruhen. Auch die reine Vertragsanbahnung stellt noch keine Begründung einer Geschäftsbeziehung dar. Der AuA AT Entwurf ergänzt diese Ausführungen auch mit einem Beispiel: Demnach soll für das Vorliegen einer Geschäftsbeziehung der Umstand, dass der Kunde Leistungen des Verpflichteten in Anspruch nimmt, vorliegen.

In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, dass in Fällen einer Vertragsanbahnung eines Verpflichteten für einen anderen Verpflichteten keine eigenen Verpflichtungen zur Durchführung der Sorgfaltspflichten hat, sofern der Verpflichtete damit nur unterstützend bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung zwischen Vertragspartner und dem anderen Verpflichteten tätig wird und darüber hinaus keine weiteren Leistungen erbringt.

zu: 5. Kundenbezogene Sorgfaltspflichten

7) Identifizierung der auftretenden Person bei Vertragsänderungen (5.1.2 Auftretende Person)

Der AuA AT Entwurf stellt klar, dass die Identifizierung der auftretenden Person nur dann zu erfolgen hat, wenn ein die Identifizierungspflicht auslösender Tatbestand nach § 10 Abs. 3 GwG erfüllt ist. Als Beispiele werden als Vertreter sowie als Botinnen und Boten auch Mitarbeiter von Unternehmenskunden genannt, die vom Kunden als Boten benannt wurden, um entweder Gelder einzuzahlen oder im Rahmen einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung zu verfügen (Transaktion). In diesem Kontext stellt sich die Frage, ob eine reine Änderung eines bestehenden Vertrages, die von einer anderen auftretenden Person des Kunden (Vertragspartners) unterzeichnet wird als der Ursprungsvertrag, eine erneute Identifizierung (Erhebung und Überprüfung) und Berechtigungsprüfung bei der auftretenden Person notwendig machen.

8) Definition aktueller Auszüge (5.1.4.2 Überprüfung der erhobenen Angaben)

Im Zusammenhang mit der Überprüfung von erhobenen Daten im Rahmen der Identifizierung juristischer Personen und Personengesellschaften wird im AuA AT Entwurf erstmals klargestellt, in welchem zeitlichen Rahmen Auszüge aus Registern als aktuell gelten sollen: bei Vorlage sollen diese nicht älter als vier Wochen sein.

Diese neue Vorgabe stellt die Verpflichtete insbesondere in grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen und Transaktionen vor erhebliche praktische Herausforderungen. Bei großen oder komplexeren Geschäftsbeziehungen, wie zum Beispiel im Konsortialgeschäft, ziehen sich Verhandlungen und die Durchführung entsprechender sog. „Due Diligence“-Maßnahmen unter Umständen über Wochen teils Monate hin, sodass vorgelegte Dokumente zum Zeitpunkt des Onboarding des Konsortialteilnehmers nach der neuen Auslegung bereits veraltet sein können.

Zwar haben Verpflichtete durch das öffentlich einsehbar Register innerhalb von EWR und EU die Möglichkeit einer eigenen Einsichtnahme und können so die Aktualität der Daten sicherstellen. Allerdings ist das nicht bei allen nationalen Registern in den EU/EWR-Mitgliedsstaaten bzw. in Drittstaaten nicht zwangsläufig gegeben. Hier sind Verpflichtete auf die Mitwirkung der Vertragspartner angewiesen. Die erneute Anforderung von Dokumenten geht mit erhöhtem Aufwand auf Seite der Verpflichteten sowie der Kunden einher.

Die 4-Wochen-Frist steht auch nicht im Verhältnis zur Frist im Falle der Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte im Zuge der Weitergabe von zu einem früheren Zeitpunkt erhobenen Daten: Nach § 17 Abs. 3a Nr. 2 GwG darf zum Zwecke der Identifizierung auch auf anlässlich einer früheren Identifizierung eingeholte Informationen Dritter zurückgegriffen werden, sofern die Identifizierung oder letzte Aktualisierung unter Einhaltung des § 12 vor nicht mehr als 24 Monaten abgeschlossen wurde; wenngleich diese Frist unter Berücksichtigung der anderen Voraussetzungen des § 17 Abs. 3a GwG zu sehen ist (wie zum Beispiel dass die Dokumente weiter Gültigkeit haben und keine Zweifel an der Richtigkeit bestehen), so stehen die Friste zueinander in keinem erklärbaren Verhältnis.

Es ist eine langjährig etablierte Marktusance, dass Auszüge bei den Verpflichteten akzeptiert werden, die bis zu 3 Monate alt sind. Darüber hinaus steht auch die grundsätzliche Mitwirkungspflicht des Vertragspartners nach § 11 Abs. 6 GwG dafür ein, dass keine veralteten Dokumente vorgelegt werden.

Um insbesondere der Situation in anderen Ländern gerecht zu werden, die Sitzland eines Vertragspartners sein können, bitten wir um Streichung des Klammerzusatzes „bei Vorlage nicht älter als vier Wochen“.

9) Ausnahmen von der Annahme eines wirtschaftlich Berechtigten bei Tochtergesellschaften börsennotierter Unternehmen (5.2.2.1 Juristische Personen und sonstige Gesellschaften)

Im vorliegenden AuA AT Entwurf ist vorgesehen, dass die bisherige Schwellenwertregelung angepasst werden soll, die als Voraussetzung dafür zu berücksichtigen sei, dass von einem Vorliegen eines wirtschaftlich Berechtigten bei der Tochtergesellschaft abgesehen werden kann. Dieser Schwellenwert bzgl. der Kapitalbeteiligung eines börsennotierten Unternehmens an einer Tochtergesellschaft soll von 50 % oder mehr auf mindestens 75 % angehoben werden. Diese Anpassung sollte nicht vorgenommen werden, da dies im Ergebnis dazu führen wird, dass Verpflichtete in mehr Fällen als bislang bei Tochtergesellschaften börsennotierter Unternehmen einen wirtschaftlich Berechtigten annehmen müssen. Hierdurch wird den Verpflichteten ein operativer Mehraufwand entstehen (Abklärung, Kontenabrufdatei, etc.), wobei ein Mehrwert für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht ersichtlich ist.

10) Klarstellung zu Stiftungen (5.2.2.1.2 Mehrstufige Beteiligungsstruktur)

Wir bitten um weitere konkrete Anwendungsbeispiele, wie in dem schrittweisen Verfahren zur Durchschau der Beteiligungskette, welches der Abklärung von wirtschaftlich Berechtigten aus

Seiten des Vertragspartners dienen soll, bei Involvierung von rechtsfähigen Stiftungen und ähnlichen Rechtsgestaltungen innerhalb der Kette (auf der zweiten, dritten, etc. Beteiligungsstufe) zu verfahren ist. Bislang ist dieser Fall in dem AuA AT an dieser Stelle nicht erörtert worden, stellt aber für viele Verpflichtete mit Geschäftsbeziehungen (oder Transaktionen) mit Auslandsbezug eine häufig auftretende Realität dar. Wir gehen davon aus, dass in diesem Fall (ggf. ein Teil der) wirtschaftlich Berechtigte(n) nach den Erläuterungen gemäß Abschnitt 5.2.2.3 (Rechtsfähige Stiftungen und ähnliche Rechtsgestaltungen) festzustellen ist.

11) Erfassung aller fiktiven wirtschaftlich Berechtigten (5.2.2.2 Fiktive wirtschaftlich Berechtigte, § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG)

Die Änderung ist mit der geltenden Rechtslage nicht vereinbar, da das Geldwäschegesetz in der gegenwärtig gültigen Fassung nicht die Aufzeichnung von allen fiktiven wirtschaftlich Berechtigten verlangt; § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG sieht nur die Erfassung einer Person als fiktiven wirtschaftlich Berechtigten vor. Die beabsichtigte Neuauslegung im Rahmen der Aufsichts- und Verwaltungspraxis könnte somit zu Verstößen gegen § 11a Abs. 1 GwG führen. Wir bitten, diese Anpassung zu streichen.

12) Gewinnung und Bewertung eigener Erkenntnisse durch den Verpflichteten (5.2.3.1 Abklärungspflicht, § 10 Abs. 1 Nr. 2 1. HS GwG)

Dem Verpflichtete sollen die Gewinnung und die Bewertung eigener Erkenntnisse auferlegt werden, um im Rahmen der Abklärungspflicht eine Validierung der vom Vertragspartner erhobenen Daten vornehmen zu können. Die beabsichtigte Erweiterung des Umfangs der Abklärungspflicht wird inhaltlich abgelehnt und sollte ersatzlos gestrichen werden, da sich dies nicht aus einer geänderten Rechtslage ergibt; stattdessen sieht der Gesetzgeber für den Fall der Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 GwG oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG sogar die erleichterte Vorgehensweise bei der Abklärung bzw. der Überprüfung der erhobenen Daten vor, § 12 Abs. 3 S. 2 und 3 GwG.

13) Risikobasierte Aufnahme des Sitzlandes (5.2.3.2 Identifizierungspflicht, § 10 Abs. 1 Nr. 2 1. HS i.V.m. §§ 11 Abs. 5, 12 Abs. 3 GwG)

Im Entwurf wird die Sinnhaftigkeit die risikobasierte Aufnahme des Sitzlandes eines wirtschaftlich Berechtigten dargestellt, da damit gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 besser erkannt werden könnten. Aus unserer Sicht stellt dies lediglich eine Empfehlung dar, wonach der Verpflichtete im Einklang mit dem im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (risikobasierter Ansatz) weitere Identifizierungsmerkmale erheben darf (§ 11 Abs. 5 Satz 1 GwG). Wir bitten hier um eine entsprechende Klarstellung, dass es sich nur um eine Empfehlung handelt, und nicht um eine Verpflichtung, insbesondere da das Sitzland nicht als zu erhebendes Merkmal in § 11 Abs. 5 GwG genannt wird. Jede einzelfallbezogene Aufnahme des Sitzlandes

muss immer im Ermessen des Verpflichteten liegen, gerade auch vor dem Hintergrund der Grenzen der Aufnahme und Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 11a GwG.

14) Nachweis der Registrierung (5.2.3.2 Identifizierungspflicht, § 10 Abs. 1 Nr. 2 1. HS i.V.m. §§ 11 Abs. 5, 12 Abs. 3 GwG)

Wir begrüßen die gesetzeskonforme Klarstellung, dass im Fall der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG entweder ein Nachweis der Registrierung im oder ein Auszug aus dem Transparenzregister einzuholen sind. In den weiteren Ausführungen wird jedoch eine Wertung vorgenommen, wonach die oben bereits erwähnte erleichterte Vorgehensweise bei der Abklärung bzw. der Überprüfung der erhobenen Daten zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 12 Abs. 3 S. 2 und 3 GwG nur beim Vorliegen eines Transparenzregisterauszugs möglich sei. Obwohl der Gesetzeswortlaut die Übereinstimmung mit den Angaben im Transparenzregister verlangt, ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Übereinstimmung auch bereits gegeben sein kann in Fällen, in denen (vorerst) nur ein Nachweis der Registrierung vom Vertragspartner vorgelegt wird bzw. werden kann.

Es keine für die transparenzregisterführende Stelle keine gesetzliche Verpflichtung, der zur Mitteilung verpflichten Person einen Nachweis der Registrierung, der zusätzlich einen Hinweis auf eine durch diese Stelle durchgeführte Prüfung der Registrierungsdaten enthält, bereitzustellen. Das Nachhalten von Eintragungen im Transparenzregister in den Fällen, in denen nur ein Registrierungsnachweis vorgelegt werden kann, würde zudem zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Verpflichteten führen. Wir bitten hier um Anpassung des AuA AT; hilfsweise darum, dass Registrierungsnachweise zumindest in Fällen von Vertragspartnern mit geringem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für die erwähnte erleichterte Vorgehensweise akzeptiert werden dürfen.

15) Sicherstellung der Aktualität (5.4.2 Verfahren zur Abklärung des PeP-Status)

Im AuA AT Entwurf wird das Verfahren zur Abklärung des PeP-Status ergänzt um eine neue Prüfpflicht beim Einsatz von PeP-Listen: Verpflichtete sollen demnach sicherzustellen haben, dass sich diese Listen auf einem aktuellen Stand befinden. Hier müsste aus unserer Sicht konkretisiert werden, in welchem Umfang diese Prüfung auf Aktualität der PeP-Listen erfolgen soll (eine inhaltliche Prüfung wird für die Verpflichteten nicht realistisch machbar sein).

16) Neue Aktualisierungsfristen (5.5.2 Aktualisierung)

In dem neuen Vorwort wird festgehalten, dass die BaFin mit dem vorliegenden AuA AT Entwurf künftigen Regelungen nicht vorgreifen will. Im Zusammenhang mit den periodischen Aktualisierungen werden jedenfalls die Fristen aus der EU-Geldwäscheverordnung aufgeführt und mit dem Zusatz versehen, dass diese geänderten Vorgaben über die zu berücksichtigenden Aktualisierungszeiträume bis zu dem Zeitpunkt umzusetzen sind, ab dem die EU-Geldwäsche-

verordnung Geltung entfaltet, was im Grundsatz der 10. Juli 2027 sein wird. Das bis dahin die bisher gültigen Aktualisierungsfristen weiter Geltung haben, sollte bestenfalls mit Klammerzusätzen zur Klarstellung in den fraglichen Passus aufgenommen werden. Dies ist auch deshalb notwendig, da die bisherige Einstufung in ein geringes Risiko aufgrund von Einschätzungen auf Basis der eigenen Risikoanalyse ersetzt wird durch die Gruppierung von Kunden, bei denen gemäß § 14 GwG vereinfachte Sorgfaltspflichten Anwendung finden. Auch diese Neuregelung sollte – den anderen Risikoeinstufungen im Rahmen der Aktualisierung entsprechend – ab dem 10. Juli 2027 anzuwenden sein.

zu: 6. Vereinfachte Sorgfaltspflichten, § 14 GwG

17) Ausreichende Ausweisdokumente im Rahmen vereinfachter Sorgfaltspflichten (6.2 Umfang der zu erfüllenden Sorgfaltspflichten, § 14 Abs. 2 GwG)

Die im AuA AT mit Bezug zur Durchführung der Identifizierung von Personen im Hinblick auf die erforderlichen vorzulegenden Unterlagen und Dokumente bereits genannten sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind, werden in einer nicht abschließenden Aufzählung auch beispielhaft dargestellt: Dazu gehören der Führerschein, ein Dienstausweis einer staatlichen Einrichtung oder Behörde oder eine Stromrechnung, aus der der Name der zu identifizierenden Person hervorgeht. Aufgrund von wiederkehrenden Diskussionen und dem Vernehmen nach gegenteiligen Aussagen seitens der BaFin bitten wir um Klarstellung, ob bei Begründung einer Geschäftsbeziehung beim Ansatz von vereinfachten Sorgfaltspflichten statt eines qualifizierten Identifikationsdokuments auch die Vorlage eines Führerscheins, eines Dienstausweises einer staatlichen Einrichtung oder Behörde oder einer Stromrechnung genutzt werden kann. Wir bitten zudem um Klarstellung, ob in risikobasierter Abweichung von § 13 GwG auch eine Kopie seitens des Kunden eingereicht werden kann.

zu: 10. Verdachtsmeldeverfahren, § 43 GwG

18) Verfahren nach Abgabe einer Verdachtsmeldung (10.8.1 Stillhaltepflicht)

Die Folgen einer Verdachtsmeldungen werden im AuA AT Entwurf dahingehend konkretisiert, dass die sogenannte Stillhaltepflicht nach Abgabe einer Verdachtsmeldung anders ausgelegt wird: § 46 Abs. 1 S. 1 GwG soll nun so interpretiert werden, dass auch nach Verstreichen des dritte Werktags nach dem Abgangstag der Meldung eine Transaktion nicht in jedem Fall durchgeführt werden darf, ohne dass die Durchführung derselben durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist. Diese stellt eine Umkehr von der bisherigen wortgetreuen Auslegung der bis heute vorliegenden BaFin AuA dar, ohne auf höchstrichterliche Rechtsprechung zu verweisen. Auch im Vergleich mit aktuellen Auslegungshinweisen anderer Aufsichtsbehörden, wie z. B. die Gemeinsame Auslegungs- und Anwendungshinweise der Länder der Bundesrepublik Deutschland – Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG) für Güterhändler, Immobilienmakler und andere Nichtfinanzunternehmen, ist dies eine neue Sichtweise. Es ist

daher nicht akzeptabel, dass diese neue Auslegung nur für BaFin-beaufsichtigte Verpflichtete gelten soll. Sie ist darüber hinaus auch vor dem Hintergrund der Neuregulierung des Verdachtsmeldewesens ab dem Anwendungsbeginn der neuen EU-Geldwäscheverordnung unnötig. Aus den genannten Gründen ist diese neue Auslegung der Stillhaltepflicht abzulehnen. Insbesondere aufgrund des bislang unstrittigen eindeutigen Wortlauts der gesetzlichen Norm kann eine neue Regelung zur Stillhaltepflicht unseres Erachtens nur auf Basis einer gesetzlichen Änderung eingeführt werden, die im Übrigen dann auch für alle Verpflichteten gilt.
